

Geltungsbereich

Für jede Form der Lieferung oder sonstigen Leistungserbringung durch Neos gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Der Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

1 Bekanntmachungen und Schriftform

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB durch gesonderte Vereinbarung oder im Geltungsbereich dieser AGB abgeschlossene Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Kündigungen und sonstige Erklärungen, die auf die Beendigung oder Aufhebung von Vertragsverhältnissen abzielen, müssen gleichfalls schriftlich erfolgen.
- (2) Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB erfasst lediglich die Lieferung oder Leistungserbringung, auf welche sich die gesonderte Vereinbarung bezieht. Eine generelle Änderung oder Ergänzung dieser AGB durch Neos wird mit ihrer besonderen Bekanntgabe gegenüber dem Kunden auch in Bezug auf laufende Vertragsverhältnisse wirksam, wenn der Kunde dem nicht innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe widerspricht.

2 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- (1) Angebote von Neos sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden gelten nicht vor einer Auftragsbestätigung durch Neos als angenommen, es sei denn, dass Neos durch Tätigwerden auf Grund entsprechenden Auftrages oder sonst eindeutig zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen ist.
- (2) Inhalt und Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung durch Neos. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, steht Neos das Recht zu, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

3 Rat, Auskunft, Leistungserbringung durch Dritte

- (1) Ohne das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung umfassen erteilte Aufträge nicht die Verpflichtung von Neos zur Abgabe von Auskünften, Rat oder ähnlichen Stellungnahmen. Soweit Neos solche Stellungnahmen dennoch abgibt, sind diese als unverbindliche Anregungen zu verstehen. Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, bei mündlichen Stellungnahmen, die für ihn von erheblicher Bedeutung sind oder als Grundlage für wesentliche Entscheidungen dienen sollen, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen. Andernfalls kann er sich auf die Verbindlichkeit der Stellungnahme nicht berufen, es sei denn, Neos wäre im Einzelfall und auf Grund des erteilten Auftrages zu einer solchen Stellungnahme verpflichtet.
- (2) Neos ist berechtigt, sich zur Erfüllung der eigenen vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Subunternehmer oder sonst geeignet erscheinender Dritter zu bedienen.

4 Mitwirkung und Beistelleleistungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Neos auf eigene Kosten die für die Leistungserbringung angemessene und zumutbare Unterstützung ("Beistelleleistungen") zu gewähren.
- (2) Verzögerungen aufgrund der Nichterfüllung des Kunden gelten nicht als Verzug von Neos. Nachgewiesene Schäden von Neos, insbesondere Mehraufwendungen oder Kosten, die sich aus Verzögerungen durch den Kunden ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

5 Vergütung

- (1) Rechnungen von Neos sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab deren Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungen können auch elektronisch übermittelt werden. Wiederkehrend vereinbarte Zahlungen sind zum jeweiligen Monatsende oder sonst vereinbarten Ende einer Zeitperiode fällig. Preise ergeben sich mangels abweichender Vereinbarung aus den jeweils gültigen Preislisten von Neos und verstehen sich grundsätzlich netto, also exklusive der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhebenden Umsatzsteuer.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungs- oder sonstige Zahlungsanspruch von Neos für jede einzelne Lieferung oder Leistung, sobald diese erbracht wurde. Alle Lieferungen und Leistungen sowie Reisekosten, die nicht ausdrücklich von dem vereinbarten Honorar umfasst werden, sind gesondert zu vergüten.

6 Vorschuss, Kostenvoranschlag

- (1) Neos ist berechtigt Vorschüsse zu verlangen, die innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab der Bekanntgabe des Verlangens zur Zahlung fällig werden. Vorschüsse können auch für nicht in sich abgeschlossene Teile einer Lieferung oder Leistung verlangt werden.
- (2) Kostenvoranschläge von Neos sind unverbindlich. Neos wird dem Kunden unverzüglich Mitteilung machen, wenn ein Überschreiten der veranschlagten Kosten vorauszusehen ist.

7 Termine, Nachfrist und Abnahme

- (1) Terminvereinbarungen und Lieferfristen werden von Neos mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Die Begründung eines Fixgeschäftes bedarf stets einer besonderen und schriftlichen Vereinbarung. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gründen sich von Neos mitgeteilte Termine und Fristen auf eine Schätzung des Arbeitsaufwandes nach den Angaben des Kunden. Termine und Fristen sind insgesamt nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Fest vereinbarte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde seinen im Einzelfall bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Fest vereinbarte Termine werden um die Dauer eines entsprechenden Versäumnisses des Kunden hinausgeschoben.
- (2) Sollte Neos verbindliche Termine oder Fristen für die Lieferung oder sonstige Leistung versäumen, hat der Kunde eine Frist zur Nachlieferung oder -leistung von vierzehn (14) Tagen einzuräumen. Die Nachfrist hat aber nicht länger zu sein, als die ursprünglich zur Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung bestimmte Frist.
- (3) Neos kann jeden in sich abgeschlossenen Teil einer zu erbringenden Leistung gesondert zur Abnahme vorlegen.

8 Mängelrüge, Nacherfüllung

- (1) Der Kunde hat Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes oder des Ergebnisses einer sonstigen Leistung schriftlich gegenüber Neos anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so verbleibt es für die Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge bei der gesetzlichen Regelung des § 377 HGB. Erbringt Neos gegenüber einem solchen Kunden eine Dienst- oder Werkleistung, so hat dieser das Ergebnis einer solchen Leistung sofort, längstens aber innerhalb von einer Woche ab dessen Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel schriftlich gegenüber Neos anzuzeigen. Das Leistungsergebnis gilt anderenfalls und wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Für alle Kunden gilt gleichermaßen: Zeigen sich später Mängel an einem Liefergegenstand oder dem Ergebnis einer sonstigen Leistung, so sind diese innerhalb von vier Wochen ab ihrer Entdeckung schriftlich gegenüber Neos anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis auch wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen.
- (2) Sollte die von Neos erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung nicht mangelfrei sein, hat der Kunde einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen. Neos ist berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung ist die Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat Neos die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

9 Haftung für Mängel, Verjährungsfristen, sonstiger Schaden, Garantie

- (1) Rechte des Kunden wegen Mängeln an Liefergegenständen auf Nacherfüllung, Schadens- und Aufwendungsersatz (§ 437 BGB) oder wegen Mängeln an den Ergebnissen einer sonstigen Leistung auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz (§ 634 BGB) verjähren (abweichend von § 438 und § 634a BGB) in einem Jahr. Dies gilt in folgenden Fällen nicht: Wenn Neos den Mangel arglistig verschwiegen hat; wenn die Lieferung von Neos ein Bauwerk ist; wenn der Liefergegenstand gemäß seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wird und einen Mangel dort verursacht; wenn die sonstige Leistung von Neos ein Bauwerk oder ein Werk darstellt, dessen Erfolg in einer Planungs- oder Überwachungsleistung für ein Bauwerk besteht; wenn Neos eine Garantie für die Beschaffenheit einer sonstigen Leistung übernommen hat; wenn der Kunde ein Verbraucher ist. Auch dem Kunden als Verbraucher gegenüber ist die Verjährung der genannten Ansprüche wegen Mängeln an sonstigen Leistungen aber auf ein Jahr verkürzt, wenn die Leistung von Neos weder in der Lieferung einer beweglichen Sache noch einer von Neos herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sache besteht. Bei der Lieferung einer gebrauchten beweglichen Sache übernimmt Neos keinerlei Haftung für Mängel.
- (2) Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
- (3) Soweit Neos bezüglich eines Liefergegenstandes oder des Ergebnisses einer sonstigen Leistung eine Garantie abgegeben hat, haftet Neos auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Eigenschaft, Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Liefergegenstand oder Leistungsergebnis selbst eintreten, haftet Neos allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.

10 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Leistungsverweigerungsrecht, Abtretungsverbot

- (1) Für den Kunden ist die Aufrechnung mit Forderungen von Neos nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, eigenen Forderungen möglich. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist auch die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes für ihn ausgeschlossen, es sei denn, ein solches Recht wäre unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (2) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen Neos, die Fortsetzung der Tätigkeit ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von Vorauszahlungen und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- (3) Die Übertragung von Forderungen des Kunden bedarf der schriftlichen Einwilligung von Neos.

11 Haftung

- (1) Für die Haftung von Neos hinsichtlich jeder Form verschuldensabhängiger Haftung einschließlich deliktischer Anspruchsgrundlagen gilt: Neos haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder auf Arglist von Neos, der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von Neos beruhen. Neos haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Neos haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet Neos im Übrigen nicht. Hat Neos das vertragstypische Risiko durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt, ist die Haftung von Neos der Höhe nach begrenzt auf die Leistung der Haftpflichtversicherung. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist, tritt Neos bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen ein. Soweit die Haftung von Neos ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Neos.
- (2) Sofern der erteilte Auftrag mit besonderen Risiken in Bezug auf die Schutzgüter Leben, Körper und Gesundheit oder der Gefahr des Eintritts besonders hoher Vermögensschäden behaftet ist, hat der Kunde Neos hierauf bei Auftragserteilung hinzuweisen.
- (3) Bei der Höhe des von Neos oder dem Kunden etwa zu leistenden Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung und gegebenenfalls auch der Wert der zu erbringenden Leistung zu Gunsten des jeweils verpflichteten Teils angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Kunden und Neos für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Der Kunde und Neos werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

12 Freistellung

- (1) Stellt der Kunde Neos Sachen, Rechte oder Informationen zur Verfügung, so gewährleistet und steht er gegenüber Neos dafür ein, dass er über alle für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen gewerblichen Schutzrechte, Verwertungsrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte und den entsprechenden Nutzungsrechten daran verfügt und dass durch die Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Für die Verletzung etwaiger Dritter ist allein der Kunde in vollem Umfang haftbar.
- (2) Für den Fall einer Inanspruchnahme von Neos wegen Verletzung solcher Rechte Dritter verpflichtet sich der Kunde, Neos in vollem Umfang von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen und Neos sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.

13 Versicherungen

Beide Parteien werden auf eigene Kosten für die Dauer des Vertrages und danach für die jeweils geltende gesetzliche Verjährungsfrist eine Haftpflichtversicherung, insbesondere für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, abschließen und unterhalten.

14 Personal und Subunternehmer

- (1) Die Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung werden von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern von Neos (zusammen: "Personal") erbracht. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, dem Personal der anderen Vertragspartei Weisungen zu erteilen.

- (2) Während der Laufzeit dieses Vertrages und ein (1) Jahr danach verpflichtet sich der Kunde, kein Personal von Neos aktiv abzuwerben, weder direkt noch indirekt. Für jeden Verstoß hat der Kunde Neos als pauschalierten Schadenersatz einen Betrag in Höhe von einem (1) Jahresbruttogehalt (einschließlich aller Bonus- und sonstigen Zahlungen) des betreffenden Mitarbeiters oder in Höhe eines (1) Jahresumsatzes des jeweiligen Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmers von Neos zu zahlen.

15 Datenschutz

Soweit der Kunde Neos mit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von personenbezogenen Daten beauftragt, oder Neos Zugang zu personenbezogenen Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kunden, Mitarbeiter oder Lieferanten des Kunden und/oder sonstige Dritte (im Folgenden gemeinsam als "Kundendaten" bezeichnet), verschafft, werden die Parteien auf Verlangen des Kunden eine gesonderte Vereinbarung treffen, die alle anwendbaren Datenschutz-Rechtsvorschriften umfasst.

16 Abwicklung von Verträgen, Aufwendungsersatz und Vergütungsanspruch

Im Falle des Rücktritts, der Kündigung, der Anfechtung oder des Widerrufs hat Neos Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung. Neos kann den Aufwendungsersatz wie auch die Vergütung einzeln oder zusammen pauschalieren und hiernach bis zu 20 % der Aufwendungen oder der Vergütung für den gesamten Auftrag fordern. Dem Kunden ist in einem solchen Fall der Nachweis gestattet, dass die tatsächlichen Aufwendungen oder die dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechende Vergütung wesentlich niedriger ist als die von Neos bestimmte Pauschale.

17 Urheberrechte, Unterlizenzierung

- (1) Neos behält sich Urheberrechte an Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.
- (2) Neos überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Nutzungsrechte gehen also nur insoweit auf den Kunden über, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht. Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, räumt Neos Kunden kein Recht ein, die Arbeitsergebnisse von Neos Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- (3) Neos verwendet nicht kundenspezifische Daten, die während der Leistungserbringung gesammelt werden, zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Leistungen.

18 Laufzeit und Beendigung

- (1) Ist keine Laufzeit angegeben, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit, bis er von einer der Parteien mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende gekündigt wird.
- (2) Ist eine Laufzeit festgelegt, so verlängert sich der Vertrag am Ende der ursprünglichen Laufzeit und jeder Verlängerung um weitere zwölf (12) Monate oder um die Dauer der ursprünglichen Laufzeit (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist), wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsende gekündigt wird. Ist die initiale Laufzeit kürzer als zwölf (12) Monate, beträgt die Kündigungsfrist einen (1) Monat zum Monatsende.
- (3) Die Parteien können abweichende Laufzeiten und Kündigungsfristen vereinbaren.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz von Neos.
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand für Klagen der Sitz von Neos.
- (3) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist als Gerichtsstand ebenfalls der von Neos vereinbart.

20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Soweit solche Verträge in einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder eine Lücke enthalten sollten, sind der Kunde und Neos verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder Lücke eine wirksame Regelung zu schaffen, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, am nächsten kommt.
- (2) Keine Partei darf diesen Vertrag oder ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen.

— Ende des Dokumentes —